



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 26. November 2025

Teilrevision der Jagdverordnung (Art. 10f)

Erläuterungen

Erläuterungen

1.1 Ausgangslage

Am 13. Dezember 2024 hat der Bundesrat das revidierte Jagdgesetz zusammen mit der revidierten Jagdverordnung in Kraft gesetzt. In die Verordnung eingeflossen ist der Entscheid des Bundesrates im Kontext des Entlastungspaketes, Subventionssätze generell auf 50 Prozent zu beschränken. Zuvor waren diese im Herdenschutz auf 80 Prozent festgelegt. Diese Reduktion des Subventionssatzes war bei der Vernehmlassung kein Diskussionspunkt, weshalb die Kantone sie als unerfreuliche Überraschung wahrnahmen. Ständerat Stefan Engler hat daraufhin die Motion 24.4469 lanciert, mit der vom Bundesrat verlangte, Art. 10f Abs. 1 JSV so zu ändern, dass

- der Bund bzw. das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sich mit 80 Prozent an den Kosten der Massnahmen gemäss Art. 10f Abs. 1 lit. d beteiligt, wobei sicherzustellen ist, dass nicht nur die Haltung und der Einsatz von Herdenschutzhunden unter lit. d fällt, sondern auch die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden;
- der Bund bzw. das BAFU sich mit maximal 80 Prozent an den Kosten der Massnahmen gemäss Art. 10f Abs. 1 lit. a - c beteiligt.

Die Motion wurde am 12. Juni 2025 an den Bundesrat überwiesen.

1.2 Erledigung parlamentarische Vorstösse

Die Motion 24.4469 wird hiermit erledigt.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Die beantragte Neuregelung

Die Subventionen des Bundes im Herdenschutz werden von 50 Prozent wieder auf 80 Prozent erhöht, wobei für Planungsmassnahmen gemäss Artikel 10f Absatz 1 Buchstaben a bis c JSV eine Unterstützung von maximal 80 Prozent vorgesehen ist, wohingegen die Massnahmen zum Schutz von Nutztierherden und Bienen gemäss dem neuen Absatz 2 mit 80 Prozent unterstützt werden sollen. Die Höhe der subventionsberechtigten Massnahmen richten sich nach dem Massnahmenkatalog des BAFU zum Herden- und Bienenschutz. Die vom Motionär geforderte Sicherstellung, dass nicht nur die Haltung und der Einsatz, sondern auch die Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden unter lit. d fällt, erfolgt mittels Anpassung dieses Massnahmenkataloges. Es wird eine Pauschalprämie für das Bestehen der Prüfung nach Art. 10d JSV eingeführt, die 80 Prozent der Aufwendungen für die Aufzucht und Ausbildung der Herdenschutzhunde abdeckt.

2.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Es bedarf keiner anderen Abstimmung als der Bisherigen.

2.3 Umsetzungsfragen

Die Erhöhung des Subventionssatzes für Herdenschutzmassnahmen von max. 50 Prozent auf maximal 80 Prozent bzw. auf 80 Prozent hat zur Folge, dass Kantone oder Dritte in der Regel nur noch 20 Prozent Eigenmittel für die Aufgaben im Herdenschutz leisten müssen. Bei gleichbleibenden finanziellen Mitteln – aktuell stehen dem BAFU 7 Millionen Franken für den Herdenschutz zur Verfügung – kann bei einem Subventionssatz von 80 Prozent jedoch nicht die gleiche Anzahl Betriebe vom Bund und den Kantonen unterstützt werden. Um die Unterstützung im Herdenschutz nicht einbrechen zu lassen, müssten die dem BAFU für den Herdenschutz zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel erhöht werden.

3 Erläuterungen zu Artikel 10f JSV

Absatz 1: Im Einleitungssatz von Artikel 10f Absatz 1 JSV wird «maximal 50 Prozent» durch «maximal 80 Prozent» ersetzt. Bei den Buchstaben a – d wird Buchstabe d gestrichen und in Absatz 2 verschoben.

Absatz 2 spezifiziert neu, dass die zumutbaren Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz gemäss Artikel 10b Absätze 2 und 3 JSV fix zu 80 Prozent subventioniert werden. Die subventionsberechtigten Massnahmen und deren maximale Kosten richten sich nach dem Massnahmenkatalog des BAFU zum Herden- und Bienenschutz. Der bisherige Absatz 2 von Artikel 10f wird obsolet, da sich der Bund fix mit 80 Prozent beteiligt und keine Verteilung auf die Kantone nach Betroffenheit erfolgt.

Artikel 10f stützt sich auf Artikel 12 Absatz 5 JSG. Auch die neuen Subventionssätze stehen mit dieser Bestimmung im Einklang.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

Dem Bund müssen mehr finanzielle Mittel für den Herdenschutz zur Verfügung gestellt werden, sollen gleich viele Betriebe von einer Unterstützung zu 80 Prozent wie zu 50 Prozent profitieren können.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Die vorliegende Verordnungsanpassung entlastet die Kantone, die sich, neben Dritten, nur noch mit maximal 20 Prozent und nicht mehr mit 50 Prozent an der Finanzierung von Massnahmen zum Herdenschutz auf landwirtschaftlichen Betrieben beteiligen

müssen. Auf Gemeinden, urbane Zentren oder die Agglomeration hat die Verordnungsanpassung keine Auswirkung. Berggebiete dürften von der höheren finanziellen Unterstützung des Bundes profitieren.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Verordnungsanpassung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die neuerliche Erhöhung des Subventionssatzes auf 80 Prozent kann die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen fördern, Schäden mindern und zur gesellschaftlich gewünschten Koexistenz von Wolf und Landwirtschaft beitragen.

4.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Es ist nicht mit zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Von dieser Vorlage sind keine internationalen Verpflichtungen der Schweiz betroffen.

5.2 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes

Die Grundsätze des Subventionsgesetzes werden eingehalten.

5.3 Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Es werden keine Rechtsetzungsbefugnisse delegiert.

5.4 Datenschutz

Der Datenschutz ist durch die Vorlage nicht betroffen.